

E-Mail Versand: TIII1@bmuv.bund.de

Bergheim, 3. Mai 2023

agw-Stellungnahme zum „Referentenentwurf des BMUV zum Bundes-Klimaanpassungsgesetz“

Sehr geehrte Frau Jung,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus unserer Sicht wird der Entwurf des Bundes-
Klimaanpassungsgesetzes begrüßt.

In der kürzlich verabschiedeten Nationalen Wasserstrategie heißt es zu Recht „die Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine gesamtwasser-wirtschaftliche Betrachtung und die Ableitung von Klimaanpassungsmaßnahmen. Gewässer sollen mit dem Ziel bewirtschaftet werden, dass den Folgen des Klimawandels vorgebeugt wird.“ In diesem Sinne unterstützen und befürworten wir die Intention und die Umsetzung eines Bundesklimaanpassungsgesetzes. Der vorliegende Gesetzentwurf soll einen verbindlichen Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und anderen Verwaltungsträgern in allen erforderlichen Handlungsfeldern schaffen.

Für die Möglichkeit der Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf drei Aspekte hinweisen:

1.) Keine zusätzlichen Berichts- und Konzeptpflichten

Bei der weiteren Bearbeitung sollte explizit darauf hingewirkt werden, dass bei der Umsetzung durch die Länder nicht neue zusätzliche Berichts- und Konzeptpflichten eingeführt werden. Neue Berichts- und Konzeptpflichten laufen dem postulierten Ziel der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau

zuwider.

2.) Vermeidung von Doppelarbeit

NRW hat bereits ein Klimaanpassungsgesetz. Es muss sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Bundes mit diesem kohärent ausgestaltet sind. Eine Doppelarbeit muss vermieden werden.

3.) Zu § 8 „Verschlechterungsverbot“

In diesem Zusammenhang sehen wir einen Ergänzungsbedarf. Es sollte genauer definiert werden, welchen Umfang das Verschlechterungsverbot hat. Auch verweisen wir auf mögliche Zielkonflikte hinsichtlich der Reduzierung der Versiegelung im Zusammenhang, beispielsweise, mit dem Ausbau von erneuerbaren Energien. Diese Konflikte sollten mit bedacht werden.

Ein allgemeines „Verschlechterungsverbot“ ohne Eckpunkte zur Orientierung beinhaltet die Gefahr vielfältiger, langandauernder Rechtsverfahren.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im laufenden Verfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Lineg, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung! Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab und betreiben 285 Kläranlagen mit rund 18 Mio. Einwohnerwerten. Neben diesen betreiben sie noch 37 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.500 km Fließgewässer verantwortlich. Die **agw** ist registrierte Interessenvertretung und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R002739 geführt.